

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health

Vom 4. April 2024

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Auswahlkriterien
- § 5 Bewertung
- § 6 Übergabe der Rangliste
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität festgelegt wurde, vergibt die TU Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens.

(2) Zuständig ist die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben. Zusätzlich zur Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses sind Nachweise über die Dauer vorangegangener Public Health relevanter berufspraktischer Tätigkeiten einzureichen.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan benannt. Aus der Mitte der Auswahlkommission wird von dieser eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, wovon mindestens ein Mitglied Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer im betreffenden Studiengang ist. Die Auswahlkommission wird für ein Jahr benannt. Die Wiederernennung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 3 festgelegten Kriterien und erstellt die Rangliste. Sie entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Der Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt:

1. die Abschlussnote bzw. die vorläufige Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und
2. die vorangegangenen Public Health relevanten berufspraktischen Tätigkeiten ab einem Jahr Dauer.

(2) Die Auswahlkriterien werden gemäß § 5 bewertet. Aus der Summe der nach § 5 Absatz 2 bis 5 vergebenen Punkte wird eine Gesamtpunktzahl gebildet. Die Gesamtpunktzahl bildet die

Grundlage für die Rangliste, die alle am Auswahlverfahren beteiligten Bewerberinnen und Bewerber erfasst. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber in Folge ihrer Bewertung denselben Rang auf der Rangliste erhalten, wird die Entscheidung über den Listenplatz entsprechend den Regelungen gemäß § 41 Absatz 2 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung getroffen.

§ 5 Bewertung

(1) Für die Erstellung der Rangliste werden Punkte nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 vergeben.

(2) Das Ergebnis der Abschlussprüfung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird bei einer Abschlussnote

„ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 7 Punkten,
„gut“	mit 5 Punkten,
„befriedigend“	mit 3 Punkten,
„ausreichend“	mit 1 Punkt bewertet.

(3) Liegt die Abschlussnote im vorausgesetzten Studiengang noch nicht vor, erfolgt die Bewertung aufgrund einer vorläufigen Durchschnittsnote, die auf der Grundlage von mindestens 80 % der erforderlichen Leistungen gemäß § 2 Absatz 4 der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) nachgewiesen wurden. Dabei werden die daraufhin berechneten vorläufigen Durchschnittsnoten wie folgt bewertet:

1,0 bis 1,5	mit 6 Punkten,
1,6 bis 2,5	mit 4 Punkten,
2,6 bis 3,5	mit 2 Punkten,
3,6 bis 4,5	mit 1 Punkt.

Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die vorläufige Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 Vergabeordnung nicht nachweisen, wird die Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(4) Vorangegangene Public Health relevante berufspraktische Tätigkeiten werden bei einer Dauer von

zehn Jahren	mit 9 Punkten,
fünf Jahren	mit 7 Punkten,
zwei Jahren	mit 5 Punkten,
einem Jahr	mit 3 Punkten bewertet.

§ 6 Übergabe der Rangliste

Die Liste mit den Bewertungen gemäß § 5 wird dem Immatrikulationsamt/International Office bis spätestens 15. August zur Durchführung des Vergabeverfahrens übermittelt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2024/25. Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health vom 28. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 6/2010 vom 19. November 2010, S. 50) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden vom 28. Februar 2024 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 19. März 2024.

Dresden, den 4. April 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger